



Gemeinde Kronsgaard

9. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "Campingplatz Kronsgaard Strand"

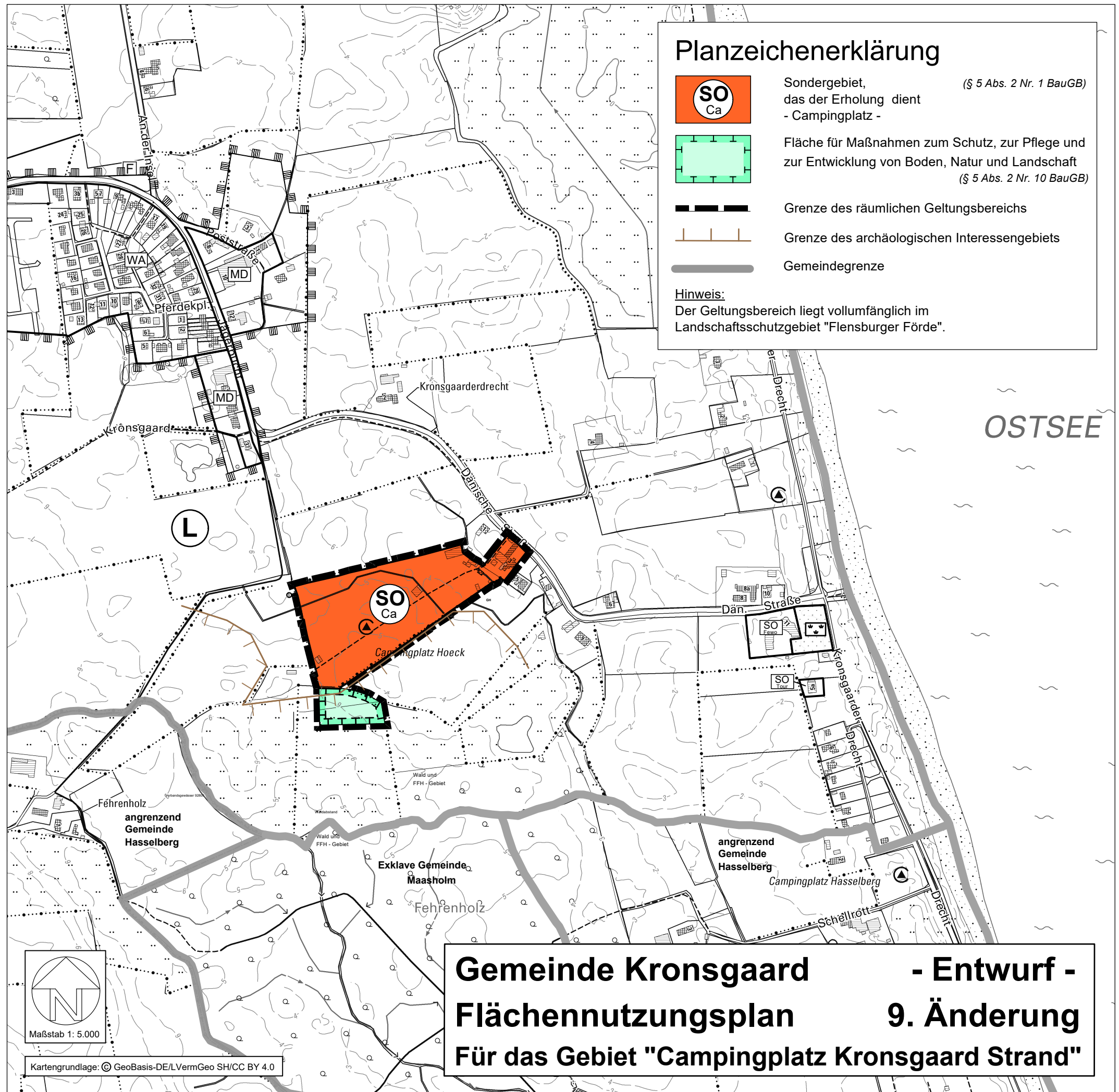
Stand: Entwurf (Behördenbeteiligung Veröffentlichung, August 2026)



**PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION**
CAMILLA GRÄTSCH • SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461 • 254 81 FAX 0461 • 263 48 INFO@GRZWO.DE

Raum für Verfahrensvermerke



1. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Süden der Gemeinde Kronsgaard westlich der Dänischen Straße, ca. 500 m von der Ostsee entfernt. Entlang der Dänischen Straße grenzen Wohngrundstücke und im Norden, Westen und Süden der offene Landschaftsraum an.

Die Lage des Geltungsbereichs ist aus der Übersichtskarte ersichtlich. Er umfasst große Teile des Flurstücks 424, das Flurstück 148/1 sowie 150/3 jeweils Flur 3 der Gemarkung Kronsgaard und ist ca. 2,9 ha groß.

2. Planungserfordernis / Anlass der Planänderung

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Jahr 1986 das Gelände des Campingplatzes westlich der Dänischen Straße ausgewiesen. Für das Sondergebiet, das der Erholung dient „Campingplatz“ erfolgten textliche Darstellungen, die max. 80 Standplätze und eine maximal zulässige Grundfläche für die Gebäude von zusammen 350 m² vorsahen. Die Darstellung sah zudem im straßenseitigen Teil großzügige Grünflächen und rundherum Schutzgrün vor. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde 1986 für den 1. Abschnitt der Bebauungsplan Nr. 8 „Campingplatz Hoeck“ und 1995 für die Erweiterung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 aufgestellt.

Abbildung 1: Auszug 1. Änderung FNP Kronsgaard



Das Plangebiet wurde seit den 1980er Jahren bis zum Jahr 2020 als Campingplatz genutzt. Es handelt sich somit um einen genehmigten und erprobten Standort einer touristisch-gewerblichen Nutzung. Zwischenzeitlich hat ein Eigentümerwechsel stattgefunden. Die neuen Eigentümer sehen in der unveränderten Fortführung der bestehenden Nutzung keine Basis für ein zeit- und nachfragegerechtes und damit auch wirtschaftlich tragfähiges Angebot. Zunächst war

vorgesehen (Vorentwurf) auf dem Gelände ausschließlich Campinghäuser (Tiny Houses) aufzustellen. Dies wird jedoch planungsrechtlich als Ferienhausgebiet bewertet, so dass seitens der Landesplanung aufgrund des abgesetzten Standorts Bedenken geäußert wurden¹. Daher wurde von dem Planungsansatz abgesehen.

Das neue Konzept sieht daher vor, einen zeitgemäßen, qualitativ hochwertigen Campingplatz mit Mieteinheiten zu entwickeln. Dies setzt die Neustrukturierung des gesamten Geländes voraus, so dass Parzellierung, Wegeführung und Standorte der Gebäude nicht mehr der aktuellen Bauleitplanung entsprechen. Dies betrifft auch die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes, insbesondere der Grünflächen rund um das Sondergebiet Campingplatz, die von der vorgesehenen aktuellen Konzeption abweichen.

Es handelt sich um einen planungsrechtlich gesicherten Standort für die touristische Nutzung: Campingplatz. Diese 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Sondergebiets an diesem Standort zu ermöglichen. Parallel erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Campingplatz Kronsgaard Strand – ehemals Campingplatz Hoeck“.

3. Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan

Laut Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 ist das Plangebiet dem ländlichen Raum zugeordnet und liegt innerhalb des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung, der von der Geltinger Birk bis nach Waabs reicht. In den Schwerpunkträumen soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung bzw. der Neuausweisung haben. Erweiterungen und Umstrukturierungen von Camping- und Wochenendplätzen sollen zu Qualitätsverbesserungen führen. In Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sollen in nennenswertem Umfang Stand- und Aufstellplätze für einen wechselnden Personenkreis (Touristikplätze) bereitgestellt werden. (vgl. Kap. 4.7.3) Zur Stärkung der Tourismusfunktion insbesondere an den Küsten soll die Erweiterung und Umstrukturierung von Campingplätzen mit angebots- und qualitätsverbessernden Maßnahmen wie hinreichend große und eingegrünte Standplätze einhergehen.

Mit dieser Planung wird die Grundlage für eine deutliche Qualitätsverbesserung und ein modernes Campingangebot geschaffen, was eine deutliche Qualitätsverbesserung für den Standort darstellt. Es handelt sich um einen bereits planungsrechtlich gesicherten Standort, für den für die vorgesehene Umstrukturierung die Sondergebietsdarstellung geringfügig angepasst wird. Wie bisher wird das Gelände durch eine breite Eingrünung gegenüber dem offenem Landschaftsraum abgegrenzt sein, Lücken werden durch Nachpflanzungen geschlossen.

¹ Stellungnahme des Innenministeriums (Landesplanung, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht vom 26.05.2025

Regionalplan

Nach dem Regionalplan für den Planungsraum V (jetzt Planungsraum I) liegt der Geltungsbe-
reich innerhalb eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Derzeit
werden die Regionalpläne fortgeschrieben. In dem 3. Entwurf (2026) werden weite Teile des
Gemeindegebiets als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen.

Im Schwerpunktraum um Gelting und Kappeln soll dem Freiraumschutz Rechnung getragen
werden. Dementsprechend soll sich die Weiterentwicklung auf bereits vorhandene touristische
Ansätze konzentrieren. Diesem Grundsatz wird mit dieser Planung gefolgt, da es sich um eine
Fläche handelt, die bereits planerisch für eine Campingplatznutzung gesichert ist.

Überlagert ist der Schwerpunktraum durch die Ausweisung eines Regionalen Grünzugs. In
den regionalen Grünzügen darf gem. Kap. 6.1 LEP-VO 2021 planmäßig nicht gesiedelt werden
und es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind
oder im öffentlichen Interesse liegen.

Für das Plangebiet ist insbesondere das Kriterium „Lage in einem bestehenden Landschafts-
schutzgebiet“ (LSG Flensburger Förde) von Belang. Da es sich jedoch bereits um einen pla-
nungsrechtlich gesicherten Standort handelt, die Nutzung als Sondergebiet Campingplatz mit
bis zu 80 Standplätzen jahrzehntelang ausgeübt wurde und auch weiterhin ausgeübt werden
kann, ist nicht zu erkennen, dass mit dieser Planung Funktionen des regionalen Grünzuges
erheblich über das bisherige Maß hinaus beeinträchtigt sein könnten. Zudem hat die Untere
Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg keine Bedenken hinsichtlich der Lage
des Planvorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes geäußert und die Erteilung der
Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt².

Masterplan Tourismus für die Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht

Im Jahr 2015 wurde für das Amt Geltinger Bucht der Masterplan Tourismus erarbeitet. Im
Rahmen des Masterplans erfolgte die detaillierte Bestandsaufnahme der touristischen Daten,
sowie der touristischen Infrastruktur. Es erfolgte die Bewertung des Raumes nach tourismus-
bezogenen Kriterien und die Bildung von Raumkategorien zur Entwicklung.

Kronsgaard ist anerkannter Erholungsort. Die Gemeinde Kronsgaard zählt zu den Gemeinden
mit einer sehr hohen Tourismusintensität.

Im Jahr 2023 wurden in Kronsgaard in Betrieben mit 10 und mehr Betten 49.482 Übernach-
tungen verzeichnet. Die Bevölkerungszahl betrug am 31.12.2023 256 Einwohner/-innen. Die
Tourismusintensität lag 2023 somit bei 193 Übernachtungen/ Einwohner. Zudem weisen die
Kennzahlen für die Gemeinde Kronsgaard eine überdurchschnittlich hohe Verweildauer (= 7
Tage) auf.³

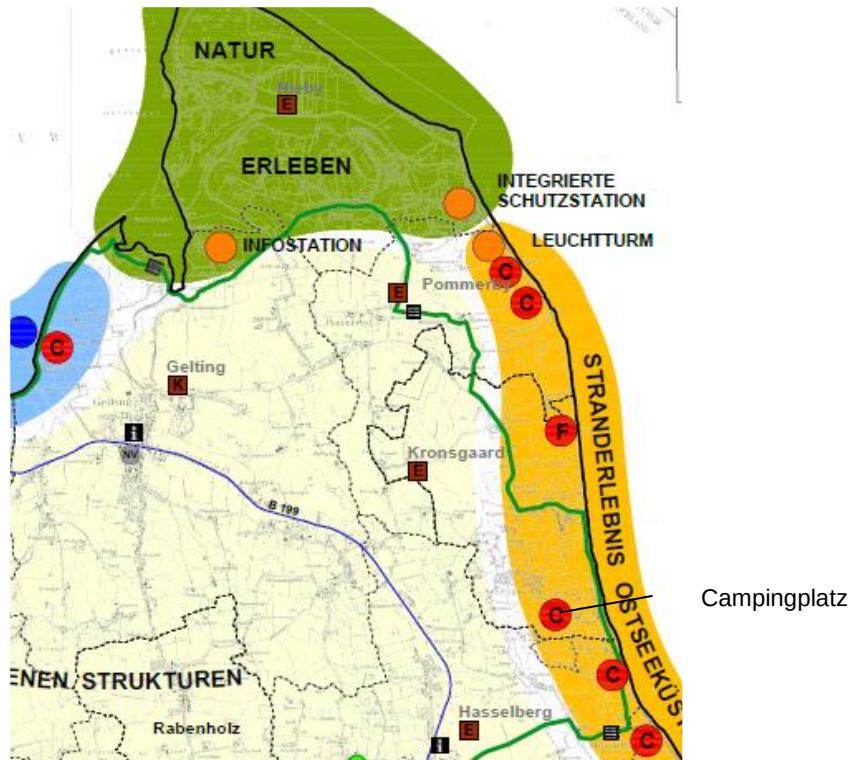
So heißt es im Erläuterungsbericht zum Masterplan: *„Von Bedeutung für die Übernachtungs-
zahlen sind im Gemeindegebiet das Feriendorf Golsmaas, aber auch das Hotel Landhaus
Ostseeblick mit seinem vielfältigen Übernachtungs- und Freizeitangebot (Schwimmbad,
Sauna) sowie der Campingplatz Dänische Straße.“*

² Stellungnahme der UNB / Kreises Schleswig-Flensburg vom 14.04.2025

³ Im Jahr 2023 betrug die durchschnittliche Verweildauer in Schleswig-Holstein 4,1 Tage, im Kreis Schleswig-Flens-
burg 3,4 Tage.

Der Geltungsbereich liegt in unmittelbarer Nähe zu der Kernattraktion „Stranderlebnis Ostseeküste“ (ca. 500 m östlich).

Abbildung 2: Auszug „Plan Kernattraktionen und raumbedeutsame Angebote“



Quelle: Planungsgruppe Plewa - Masterplan Tourismus Amt Geltinger Bucht (2015)

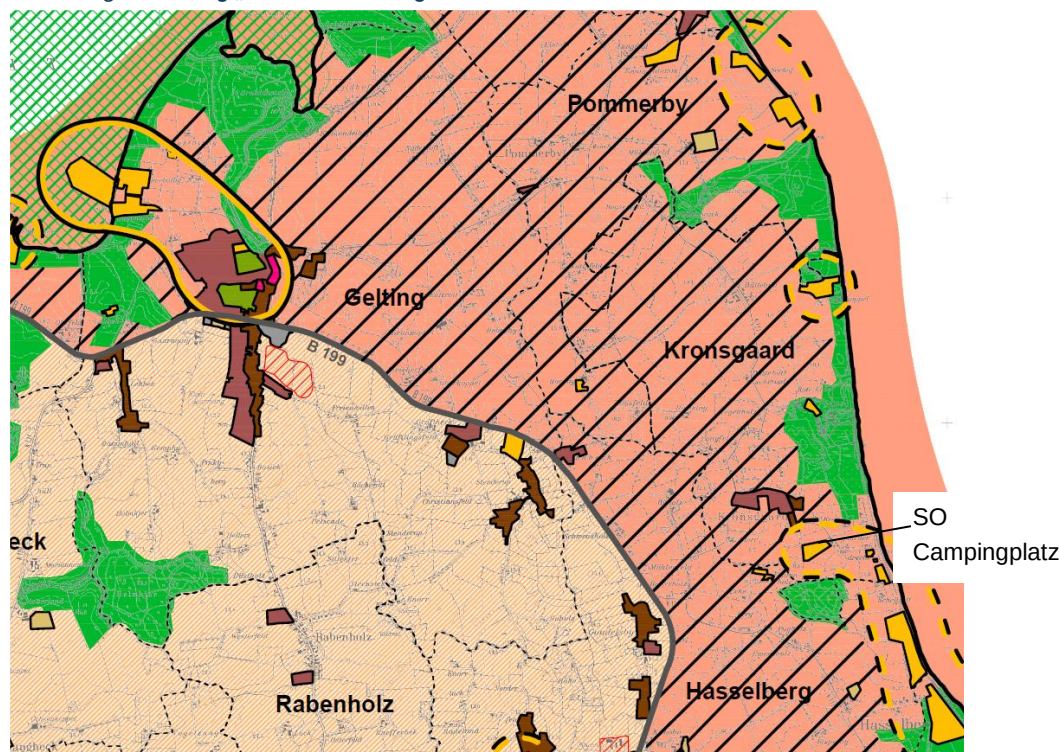
Im Rahmen des Masterplans wurde eine Bedarfsabschätzung zur Entwicklung der touristischen Infrastruktur vorgenommen. Zu den Entwicklungstrends und Bedarfsabschätzungen heißt es im Masterplan: „Insgesamt ist auf dem Campingmarkt ein Wandel zu beobachten. Während die Nachfrage nach Dauercampingplätzen abnimmt, werden für das Touristiking in den kommenden Jahren Wachstumschancen prognostiziert. Besonders Mieteinheiten werden auf Campingplätzen zunehmend nachgefragt. Wie auch bei anderen Übernachtungsformen ist beim Camping steigende Qualität gefragt. ... Erforderlich ist die weitere Modernisierung, qualitative Aufwertung der Plätze und die Erweiterung von Mieteinheiten, was im Einzelfall auch zu einer Flächenerweiterung führen kann.“⁴

Weite Teile der Gemeinde Kronsgaard sind als Raum mit besonderer Eignung zur Entwicklung der touristischen Infrastruktur eingestuft. Der Bereich des Campingplatzes ist als Sondergebiet für Erholungszwecke ausgewiesen und liegt in einem Bereich, der als überregional bedeutsamer touristischer Standort mit Entwicklungspotential klassifiziert ist. Die Kategorie „Überregional bedeutsamer Standort mit Entwicklungspotential“ soll für die Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur eine herausragende Rolle spielen.

⁴ vgl. Masterplan Tourismus Amt Geltinger Bucht, S. 73

Die Weiterentwicklung des Standorts zu einem Campingplatz mit einem hochwertigen Angebot an Mietobjekten fügt sich somit in die im Masterplan aufgezeigten Zielsetzungen ein.

Abbildung 3: Auszug „Plan Entwicklung der touristischen Infrastruktur“



Quelle: Planungsgruppe Plewa - Masterplan Tourismus Amt Geltinger Bucht (2015)

4. Nutzungskonzept

Seit den 1980er Jahren erfolgte an diesem Standort eine touristisch-gewerbliche Nutzung. Die bisherige saisonale Campingplatznutzung entspricht in vielerlei Hinsicht nicht mehr den heutigen Ansprüchen an eine naturverbundene Urlaubsgestaltung. Wie im Masterplan Amt Geltinger Bucht aufgezeigt unterliegt auch der Campingmarkt einem strukturellen Wandel. Wie in anderen Bereichen des Beherbergungsgewerbes ist auch in diesem Segment eine steigende Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Plätzen gefragt. Dies erfordert die Modernisierung und qualitative Aufwertung der Plätze und insbesondere die Bereitstellung von Mieteinheiten. Die bisherige Campingnutzung war insbesondere auf das Segment des Dauercamping ausgerichtet. Die Gesamtanlage wies zuletzt erheblichen Sanierungs- und Erneuerungsbedarf auf.

Das Konzept sieht vor ein qualitativ hochwertiges Campingangebot zu schaffen, das sich auf die Flächen beschränkt, die bereits als Campingplatz ausgewiesen und ebenso genutzt wurden. Es handelt sich somit nicht um die Neuinanspruchnahme von Flächen, sondern die Weiterentwicklung bereits vormals touristisch genutzter Flächen und damit um eine behutsame und ressourcenschonende Entwicklung.

Mit der Neuausrichtung der touristischen Nutzung ist eine Diversifizierung des

Beherbergungsangebots in der Region verbunden, da ein Campingangebot dieser Art in der Region bisher nicht angeboten wird.

Die Campingplatznutzung beschränkt sich auf die Flächen, die bereits planerisch gesichert sind und dem damaligen Campingplatz zur Nutzung dienten. Eingeschlossen wird somit auch das straßenseitig gelegene bebaute Grundstück, auf dem vormals die Rezeption und das Betriebsleiterwohnen untergebracht waren und über das die Zufahrt zum Gelände führt.

Der Campingplatz mit seinen 80 genehmigten Standplätzen wird aufgegeben und die freigeäumte Fläche soll zu einem modernen Campingplatz mit großzügigen Parzellen mit qualitativ hochwertigen Miet-Wohnanhängern entwickelt werden.

Das Management des neu entwickelten Campingplatzes, die Vermarktung sowie Pflege und Unterhaltung der Anlage obliegt der Holiwell Gbr.

Das neue Planungskonzept sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

Wie bisher wird der Campingplatz von der Dänischen Straße aus erschlossen. Die Gebietszufahrt wird bedarfsgerecht auf eine Breite von 4,50 m (zzgl. 2 m überfahrbare Bankette) ausgebaut. Von hier aus gelangt man zum Empfangsbereich mit Rezeption und weiter zum Campingplatzgelände mit seinen Parzellen und zugehöriger Infrastruktur.

Entlang des Erschließungsweges werden insgesamt 13 Teilquartiere eingerichtet. An dem zentralen Erschließungspunkt des jeweiligen Quartiers sind strahlenförmig 3 – 5 Parzellen angeordnet, auf denen die Wohnanhänger aufgestellt werden.

Vorgesehen sind insgesamt 50 Parzellen mit Größen von 200 m² bis 300 m².

Es wird Wohnanhänger in zwei Größen mit Grundflächen von ca. 22 m² und ca. 25 m² geben. Die 50 Wohnanhänger bieten insgesamt für bis zu 174 Personen Übernachtungsmöglichkeiten.

Zusätzlich sind 7 mobile Saunen mit einer Grundfläche von ca. 12 m² geplant, die auf die Quartiere verteilt sind, aber grundsätzlich allen Nutzern des Campingplatzes zur Verfügung stehen.

Im Eingangsbereich ist ein Rezeptionsgebäude (Grundfläche ca. 140 m²) und im Zentrum der Anlage ein Zentrales Versorgungsgebäude für Aufenthalt und Versorgung der Gäste (Grundfläche ca. 340 m²) geplant. Im Zentralen Versorgungsgebäude sind Räume mit Sitzgelegenheiten und Spielangeboten sowie ein Selbstversorgungsangebot für Lebensmittel (Regiomat) sowie Sanitärräume vorgesehen. Neben dem Hauptgebäude wird der Spielplatz angelegt. Zusätzlich ist ein Werkstatt- und Lagergebäude geplant (Grundfläche ca. 200 m²). Auf demselben Gelände wird auch der Müllstandplatz untergebracht.

Auf dem an die Dänische Straße angrenzenden Flurstück 150/3 soll ein Betriebsleiterwohnhaus errichtet werden.

Das Plangebiet ist in weiten Teilen durch Knicks eingefasst. Es ist vorgesehen die vorhandene Eingrünung des Plangebiets zu erhalten und, wo erforderlich, zu ergänzen. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sollen die Knicks entwidmet werden. Die Eingrünung ist dauerhaft zu erhalten und zu einer natürlich wachsenden Strauchpflanzung zu entwickeln.

Ergänzende Anpflanzungen (Hecken, Bäume, Sträucher) auf dem Gelände tragen zur Durchgrünung bei und dienen der Abgrenzung der Parzellen.

Abbildung 4: Lageplan (VEP)



Das Betriebsgrundstück ist über die Dänische Straße erschlossen. Von hier aus gelangt man zum Empfangsbereich mit Rezeption und weiter zum Campingplatzgeländen und der zugehörigen Infrastruktur.

Teil des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist ein Entwässerungskonzept (vgl. Anlage zum Bebauungsplan 2. Änderung B-Plan Nr. 8). Danach wird das Schmutzwasser des Geländes dem örtlichen Kanalnetz und anschließend der Kläranlage in Hasselberg zugeführt.

Das Entwässerungskonzept verfolgt das Ziel einer nachhaltigen und effizienten Ableitung des auf dem Campingplatzgebiet anfallenden Oberflächenwassers. Das Oberflächenwassermanagement sieht verschiedene Bausteine vor:

- Die private Erschließungsstraße begleitende Mulden und Gräben zur Sammlung des Regenwassers von den Verkehrsflächen
- Sickerflächen auf den Parzellen
- Sammlung des Oberflächenwassers von Dachflächen und sonstigen versiegelten Flächen in Rigolen

Das abzuleitende Oberflächenwasser wird gedrosselt dem Vorfluter III des Wasser- und Bodenverbandes Oehe-Maasholm zugeleitet.

5. Darstellungen im Flächennutzungsplan

Mit der geänderten Darstellung des „Sondergebietes Campingplatz“ wird die zeitgemäße Weiterentwicklung der Campingplatzfläche entsprechend dem vorliegenden Konzept ermöglicht. Dabei wird die bisher für die Campingnutzung zur Verfügung stehende Fläche nicht erweitert, sondern die neue Bauflächendarstellung auf die Flächen bezogen, die bereits in der Vergangenheit durch die Anlagen des Campingplatzes (Standplätze, Grünflächen, Funktionsgebäude wie Rezeption und Betriebsleiterwohnhaus auf dem straßenseitigen Flurstück) genutzt wurden. Die kleinteilige Darstellung mit Grünflächen sowie die detaillierten textlichen Darstellungen entfallen fortan.

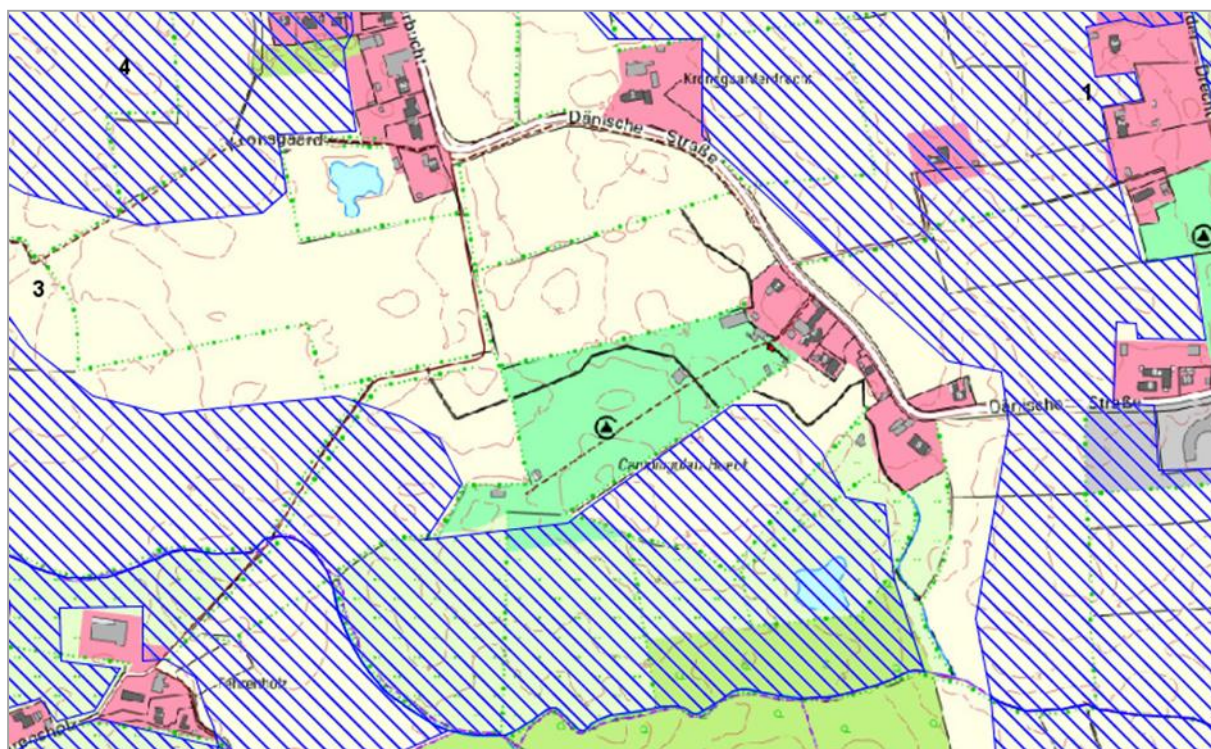
Dargestellt wird ein Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“. Das Sondergebiet ist ca. 2,58 ha groß. Die weitergehende Konkretisierung der Zweckbestimmung erfolgt über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der parallel zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird.

Zur Sicherung des flächenmäßigen Ausgleichs erfolgt im Südwesten die Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 BauGB (ca. 0,3 ha). Die Konkretisierung des Entwicklungsziels erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Nachrichtliche Übernahme

Nachrichtlich übernommen sind die Grenzen des Archäologischen Interessengebiets.

Abbildung 5: Archäologisches Interessengebiet



Quelle: Archäologie-Atlas SH (Zugriff 28.11.2025)

Der Plangeltungsbereich liegt vollumfänglich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Flensburger Förde. Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der LSG-VO erforderlich ist.

6. Erschließung

Das Plangebiet ist erschlossen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Dänische Straße.

Mit Versorgungsmedien (Strom, Frischwasser) ist das Plangebiet erschlossen.

Für die Wasserversorgung ist der Wasserzweckverband Ostangeln zuständig.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg mbH.

Ergänzungen der Erschließung erfolgen hinsichtlich der Schmutzwasserentwässerung sowie hinsichtlich des Oberflächenwassers. Regelungen dazu treffen der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Durchführungsvertrag.

7. Natur und Landschaft

Zu der F-Plan-Änderung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Im Umweltbericht sind die dort ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft sind dabei vertieft untersucht worden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter (Boden, Wasser, Pflanzen und Biotope, Tiere, Orts- und Landschaftsbild) vorbereitet werden, dass diese aber grundsätzlich kompensationsfähig sind und somit durch planerische Regelungen auf nachgeordneter Ebene vermieden oder ausgeglichen werden können.

Somit ist das mit der Planung verfolgte Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines zeitgemäßen, qualitativ hochwertigen Campingplatzes auf dem Gelände eines ehemaligen Campingplatzes mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

8. Umweltbericht⁵

8.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet liegt im Süden des Gemeindegebietes von Kronsgaard südwestlich der Dänischen Straße.

Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um das Gelände des ehemaligen Campingplatzes Hoeck.

Die neuen Eigentümer sehen in der unveränderten Fortführung der bestehenden Nutzung keine Basis für ein zeit- und nachfragegerechtes und damit auch wirtschaftlich tragfähiges touristisches Angebot. Das neue Konzept sieht daher vor, einen zeitgemäßen, qualitativ hochwertigen Campingplatz zu entwickeln. Dies setzt die Neustrukturierung des gesamten Geländes voraus, so dass Parzellierung, Wegeführung und Standorte der Gebäude nicht mehr den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes entsprechen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neustrukturierung zu schaffen, erfolgt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.

Der wirksame FNP der Gemeinde Kronsgaard weist den überwiegenden Teil des Plangebiets bereits als Sondergebiet Campingplatz aus. Lediglich der östliche Teil des Campingplatzes ist im wirksamen FNP als Grünfläche dargestellt. Das Grundstück mit ehemaligen Betriebsleiterwohnhaus und Zufahrt war bisher nicht in das Sondergebiet einbezogen.

Daher wird parallel zum Bebauungsplan die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kronsgaard aufgestellt, so dass der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt sein wird.

Im Rahmen der FNP-Änderung ist die Ausweisung eines Sondergebietes, das der Erholung dient – Campingplatz – und einer Maßnahmenfläche (Streuobstwiese) vorgesehen.

⁵ Der Umweltbericht wird vom Büro Naturaconcept, Sterup erstellt.

8.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Fachgesetze

Im Folgenden werden die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes von Bedeutung sind, dargestellt und die Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Schutzgut Boden / Fläche

Ziele des Umweltschutzes
– Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) – Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (...) Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB) – Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen (Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 25. Februar 2021)
Berücksichtigung bei der Planaufstellung
➤ Durchführung einer Baugrunduntersuchung (Boden & Lipka, 2025) ➤ Beschränkung der Flächendarstellung auf die Flächen, auf denen bereits Campingplatznutzung erfolgt ist ➤ Minimierung der Bodenversiegelung (auf Ebene des Bebauungsplanes) ➤ Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (auf Ebene des Bebauungsplanes)

Schutzgut Wasser

Ziele des Umweltschutzes
– Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 22. Dezember 2023) – Für den vorsorgenden Grundwasserschutz und einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG) – Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden kann (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) – Vorsorgepflicht, eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Absatz 1 WHG)
Berücksichtigung bei der Planaufstellung
➤ Minimierung der Bodenversiegelung (auf Ebene des Bebauungsplanes) ➤ Erstellung eines Entwässerungskonzeptes (Haase + Reimer Ingenieure GbR, 2026) ➤ Maßnahmen zur naturverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung werden auf Ebene des Bebauungsplanes benannt

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Ziele des Umweltschutzes
– Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

– Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten; Tiere und Pflanzen sind als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt und in ihren Lebensräumen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggfs. wiederherzustellen (§ 1 Absatz 2 und 3 BNatSchG) – Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG) – Regelungen zum besonderen Artenschutz, die für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten Zugriffsverbote in Bezug auf eine Tötung von Individuen, eine Störung lokaler Populationen sowie eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beinhalten (§ 44 BNatSchG)
Berücksichtigung bei der Planaufstellung
➤ Erarbeitung eines Fachbeitrages Artenschutz (Görrissen, 2022) ➤ Brutvogelkartierung auf der Grünlandfläche südwestlich des Plangebietes (Görrissen, 2026) ➤ Durchführung einer Biotoptypenkartierung ➤ Berücksichtigung gesetzlich geschützter Biotope (auf Ebene des Bebauungsplanes)

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Ziele des Umweltschutzes
– Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) – Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile wie Bäume und Gehölzstrukturen sind zu erhalten (§ 1 Abs. 6 BNatSchG)
Berücksichtigung bei der Planaufstellung
➤ Ortsbildgerechte Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe (auf Ebene des Bebauungsplanes) ➤ Weitestgehender Erhalt der Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Plangebietes (Festsetzung auf Ebene des Bebauungsplanes)

Schutzgut Klima / Luft

Ziele des Umweltschutzes
– Luft und Klima sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 23. Oktober 2024) – Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Absatz 5 BauGB) – Minderung von Treibhausgasemissionen (§ 3, § 4 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) in der Fassung vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert a, 15. Juli 2024)
Berücksichtigung bei der Planaufstellung
➤ Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie sind gem. § 14 BauNVO zulässig

Schutzgut Mensch

Ziele des Umweltschutzes
– Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) – Einhaltung von Immissionsgrenzwerten (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 03. Juli 2024)
Berücksichtigung bei der Planaufstellung
➤ immissionsschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erkennen, da die Unterkünfte gegenüber der bisherigen Nutzung (80 Standplätze für Wohnwagen und Zelte) deutlich reduziert wurde (50 Standplätze für ortsveränderliche Wohnanhänger).

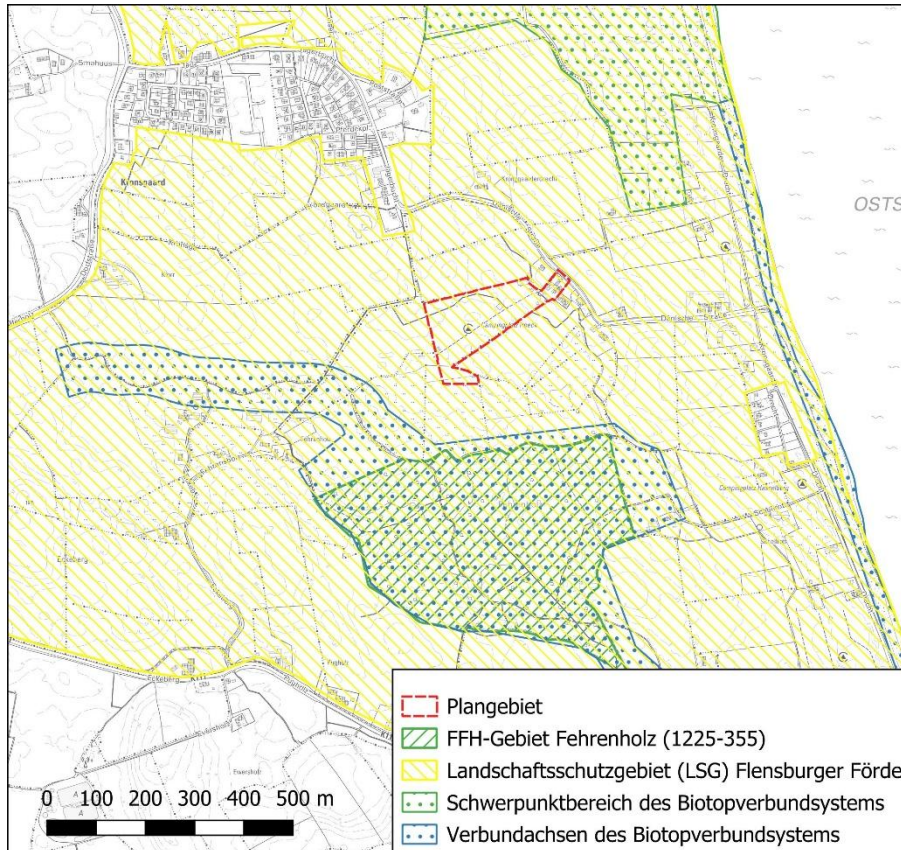
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ziele des Umweltschutzes
– Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nummer 5 BauGB)
Berücksichtigung bei der Planaufstellung
➤ Gemäß Stellungnahme des archäologischen Landesamtes (13.03.2025) können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale festgestellt werden.

Schutzgebiete und Fachplanungen

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Flensburger Förde. Die Untere Naturschutzbehörde Kreis Schleswig-Flensburg hat im Rahmen ihrer Stellungnahme (14.05.2025) eine Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen der LSG-Verordnung in Aussicht gestellt.

Abbildung 6: Schutzgebiete und Biotopverbundflächen in der Umgebung des Plangebietes



Ca. 130 m südlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet Fehrenholz (FFH DE 1225-355). Im Rahmen einer Natura2000-Vorprüfung erfolgte eine Abschätzung, ob durch die Umsetzung der Planung erheblich negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes entstehen können.

Übergreifendes Ziel für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung des reich gegliederten Bauernwaldes mit seiner repräsentativen Abfolge meist naturnaher Waldtypen tief gelegener nass/sumpfiger, feuchter bis frischer Standorte in direkter Küstenlage.

Als Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung wird die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen

- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

benannt.

Die Natura2000-Vorprüfung hatte zum Ergebnis, dass durch die vorliegende Planung aus folgenden Gründen nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura2000-Gebietes zu rechnen ist:

Baubedingte Auswirkungen durch Lärm und optische Reize sind angesichts der Entfernung von ca. 135 m und der vorhandenen Abschirmung des Campingplatzes durch Knicks und Feldhecken nicht zu erwarten. Weiterhin sind im FFH-Gebiet keine Vorkommen von entsprechend sensiblen Arten bekannt.

Beeinträchtigungen durch Erholungsnutzung können ebenfalls ausgeschlossen werden, da das Plangebiet nicht direkt durch Wanderwege an das Fehrenholz angebunden ist; im Norden des Fehrenholzes sind keine Wanderwege vorhanden; von einer zusätzlichen Belastung der im Süden und Westen des Fehrenholzes vorhandenen Wanderwege ist angesichts der bisherigen, intensiveren Campingplatznutzung nicht auszugehen.

Ca. 120 m südwestlich des Plangebietes liegt eine Verbundachse des Biotopverbundsystems. Gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020) liegt das Plangebiet in einem Landschaftsschutzgebiet (s.o.), in einer historischen Kulturlandschaft „Knicklandschaft“ sowie in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

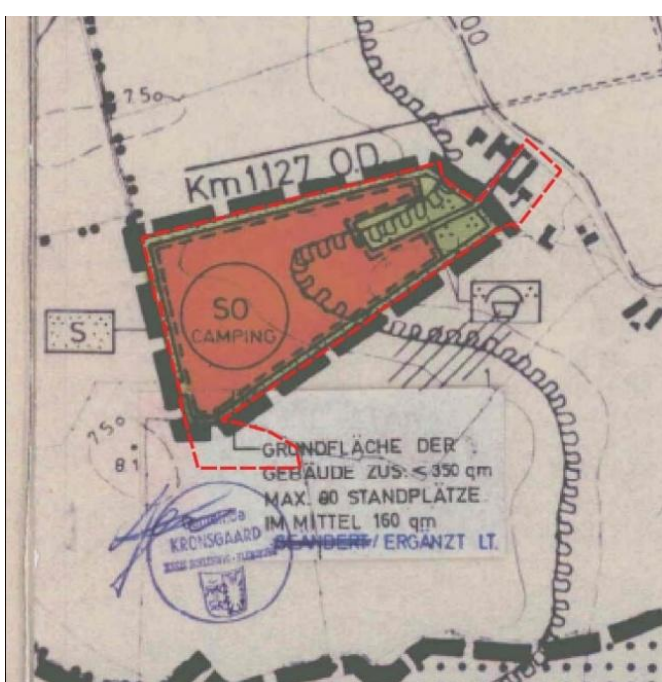
Weiterhin wird das angrenzende Fehrenholz als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet, s.o.) sowie als Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt, dargestellt.

Die Gemeinde Kronsgaard verfügt nicht über einen Landschaftsplan.

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021) liegt das Plangebiet in einem Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung.

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum V (2002) liegt das Plangebiet in einem großflächigen Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, das sich entlang der Angelner Ostseeküste sowie dem nördlichen Schleiufer erstreckt.

Abbildung 7: Ausschnitt 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Kronsgaard (1986) mit Lage des Plangebietes (rot)



Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kronsgaard (1973) wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und liegt überwiegend innerhalb einer Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen – Überschwemmungsgebiet. Südlich des Plangebietes ist ein vor- und frühgeschichtliches Denkmal (Nr. 1) verzeichnet. Für das Gelände des Campingplatzes erfolgte die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (1986). Hier werden die Standplätze als Sondergebiet (SO) Camping dargestellt. Im Osten ist ein Teil des Plangebietes als Grünfläche „Spielplatz“ ausgewiesen, umlaufend um das Plangebiet findet sich eine Grünfläche „Schutzgrün“.

Für den östlichen Teil des Plangebietes wurde 1986 der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 8 aufgestellt. Hier waren, analog zur Darstellung im FNP, im östlichen Teil umfangreiche Grünflächen, im westlichen Teil 25 Standplätze ausgewiesen. 1995 wurde mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Erweiterung Campingplatz Hoeck“ auch der westliche Teil des Plangebietes (ohne Lagerfläche) überplant. Zulässig sind bis zu 80 Standplätze für Wohnwagen und Zelte.

8.3 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes sowie Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Schutzgut Boden

Der Boden im Plangebiet ist durch die bisherige Nutzung als Campingplatz mit entsprechender Infrastruktur deutlich anthropogen vorgeprägt. Im Bestand sind umfangreiche versiegelte Flächen vorhanden (3.678 m²).

Gemäß Baugrundgutachten (Boden & Lipka, 2025) steht im Plangebiet folgender Bodenaufbau an:

- Humoser Oberboden (bereichsweise aufgefüllt): schluffiger, humoser Oberboden in Mächtigkeiten zwischen 0,20 und 0,50 m;
- Auffüllung (bereichsweise): Unterhalb der bereichsweise aufgefüllten humosen Oberböden wurden vornehmlich im Bereich der Bestandsbebauung und im Bereich des bestehenden Verkehrsweges aufgefüllte Böden in Mächtigkeiten < 0,5 m erbohrt. Größtenteils handelt es sich um bindige Mischböden und in Teilbereichen um wiederverwertbare Füllsande.
- Pleistozäner Geschiebelehm: Der bindige Geschiebelehm wird als Sand-, Schluff-, Ton-, und Kiesgemisch mit eingelagerten Stein- und Geröllbeimengungen charakterisiert und wurde oberflächennah, unterhalb des Oberbodens bzw. der aufgefüllten Böden flächendeckend in Mächtigkeiten zwischen 0,30 und 1,25 m erbohrt.
- Pleistozäner Geschiebemergel: bindiger, kalkhaltiger Geschiebemergel wurde größtenteils ab Tiefen zwischen 0,70 und 1,50 m unter GOK erbohrt und bis zum Ende der Erkundungstiefe nicht durchteuft. Lediglich mit der KB3 (Bereich des geplanten Servicegebäudes) wurde er erst ab einer Tiefe von 3,80 m unter GOK unterhalb der Auffüllungen angetroffen.
- Pleistozäner Sand (bereichsweise): Lediglich mit der KB11 (im Südwesten des Plangebietes) wurde ein geringmächtiger in den bindigen Geschiebemergel eingeschalteter Mittelsand im Tiefenbereich zwischen 3,40 und 3,70 m unter GOK erbohrt.

Es liegen keine Hinweise auf bekannte Bodenbelastungen (Altlasten, Altablagerungen), den Verdacht einer erheblichen Belastung der Böden sowie Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Sinne schädlicher Bodenveränderungen gem. § 2 ff BBodSchG vor.

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes, das der Erholung dient – Campingplatz - erhöht sich die maximal mögliche Versiegelung gegenüber dem Bestand in geringem Ausmaß.

Durch die Ausweisung einer Maßnahmenfläche ist aufgrund der Nutzungsintensivierung mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

Bewertung

Eine Versiegelung und Überbauung von Boden gelten grundsätzlich als erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Bodenlebewesen, der Pufferwirkung des Bodengefüges sowie der Grundwasserneubildung sind einige der Auswirkungen. Im Zuge der Umsetzung der Planung ist mit Bodenversiegelungen zu rechnen. Diese sind kompensationsfähig und werden durch die Ausweisung einer Maßnahmenfläche ausgeglichen.

Durch die Ausweisung einer Maßnahmenfläche ist aufgrund der Nutzungsextensivierung mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ist zu prüfen, ob eine Wiedernutzbarmachung von Flächen, eine Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung möglich sind.

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes, das der Erholung dient – Campingplatz – werden ausschließlich bereits baulich oder als Standplatz vorgeprägte Flächen in Anspruch genommen.

Durch die Ausweisung einer Maßnahmenfläche wird kleinflächig landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ist im Rahmen der regionalen Bewertung mit hoch angegeben.

Bewertung

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes, das der Erholung dient – Campingplatz – im Bereich eines auch bisher als Campingplatz genutzten Bereiches kommt es nicht zu negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Durch die Ausweisung einer Maßnahmenfläche wird kleinflächig landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Nach Abschluss der Baugrunderkundung (Boden & Lipka, 2025) wurde in den Bohrlöchern eine Wasserführung zwischen + 4,27 und + 0,83 m NHN bzw. zwischen 1,10 und 3,90 m unter GOK (Flurabstand) ermittelt. Aufgrund der großflächig anstehenden bindigen Böden ist jahreszeitenabhängig mit temporärem Stauwasser zu rechnen.

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes, das der Erholung dient – Campingplatz – erhöht sich die maximal mögliche Versiegelung gegenüber dem Bestand in geringem Ausmaß.

Durch die Ausweisung einer Maßnahmenflächen kommt es nicht zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Bewertung

Im Zuge der Umsetzung der Planung ist mit einer geringen zusätzlichen Bodenversiegelung (Vollversiegelung) im Sondergebiet zu rechnen. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden Maßnahmen zur naturverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung konkretisiert.

Durch die Ausweisung einer Maßnahmenfläche entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das geplante Sondergebiet wurde auch bisher schon als Campingplatz mit entsprechender Infrastruktur (Gebäudebestand) genutzt. In den Randbereichen befinden sich Knicks, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen.

Der südwestliche Teil des Plangebietes (Maßnahmenfläche) wird als Grünland (mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland mit überwiegend verfilzter Grasnarbe) genutzt.

Bewertung

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes, das der Erholung dient – Campingplatz – kommt es gegenüber dem Bestand durch den geplanten Gebäudeabriss zu einem Verlust des Lebensraumes von Tieren. Bereits im Jahr 2022 wurde ein Fachbeitrag Artenschutz durch Dipl. Biol. Gerrit Görrissen für das Gelände des ehemaligen Campingplatzes erstellt und artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf benannt (Bauzeitenregelung für Abriss und Baufeldherstellung, Amphibienschutzzaun, Kompensation für Lebensraumverlust (Fledermäuse, Gebäudebrüter)).

Bei entsprechender Berücksichtigung ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sicher auszuschließen.

Biologische Vielfalt

Auf den von der Planung in Anspruch genommenen Flächen ist keine besondere biologische Vielfalt⁶ vorhanden. Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume gegeben. Die Auswirkungen der Planung sind demnach als nicht erheblich bzw. kompensationsfähig zu bewerten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das großräumige Landschaftsbild in der Umgebung des Plangebietes ist aufgrund der küstennahen Lage (450 m Luftlinie vom Strand entfernt) und der Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Flensburger Förde sowie in einer historischen Kulturlandschaft „Knicklandschaft“ als hochwertig und sensibel gegenüber Eingriffen einzustufen.

Der Bereich des ehemaligen Campingplatzes ist deutlich anthropogen geprägt. Durch vorhandene Gehölzstrukturen ist eine Eingrünung gegeben.

⁶ Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

Bewertung

Durch die geringfügig erweiterte Plandarstellung eines Sondergebietes, das der Erholung dient – Campingplatz – kommt es ggfs. zu einer geringfügigen Veränderung des Ortsbildes im Nahbereich. Eine Fernwirkung entsteht aufgrund des Erhalts der Gehölzstrukturen in den Randbereichen und der Festsetzung von Gebäudehöhen auf Ebene des Bebauungsplanes nicht. Durch die Ausweisung einer Maßnahmenfläche entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.

Schutzgut Klima und Luft

Das Klima im Plangebiet hat einen gemäßigten, atlantischen Charakter. Die Hauptwindrichtung ist Westen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen in der freien Landschaft gelegenen ehemaligen Campingplatz sowie angrenzende Freiflächen.

Aufgrund der ungehinderten Windexposition der Landschaft bestehen keine abgrenzbaren kleinklimatischen Sondergebiete (z.B. Kaltluftentstehungsräume).

Bewertung:

Durch die Planung entstehen keine relevanten Auswirkungen auf das Mikro- oder Makroklima oder die Frischluftversorgung der Gemeinde Kronsgaard.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Erholungsfunktionen

Der küstennahe Bereich, in dem das Plangebiet liegt, hat eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Auch das Plangebiet an sich hatte bisher als Campingplatz eine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Diese bleibt auch bei der geplanten Neuausrichtung bestehen.

Immissionsschutz

An der Dänischen Straße im Osten des Plangebietes grenzt vorhandene Wohnbebauung an das Plangebiet an.

Auf dem bisherigen Campingplatz waren bis zu 80 Standplätze für Wohnwagen und Zelte zulässig. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind 57 Standplätze (50 ortsveränderliche Wohnanhänger und 7 mobile Saunen) geplant.

Bewertung

Durch die Planung ist nicht mit negativen Auswirkungen auf Erholungsfunktionen zu rechnen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der an der Dänischen Straße angrenzend vorhandenen Wohngebäude durch Immissionen (Lärm) aufgrund des Betriebs ist nicht zu erkennen, da die Unterkünfte gegenüber der bisherigen Nutzung deutlich reduziert wurden.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

a) Baudenkmale

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Baudenkmale vorhanden.

b) Archäologische Denkmale

Das geplante Sondergebiet liegt nicht innerhalb eines archäologischen Interessengebietes nach § 12 Abs. 2 Ziff. 6 DSchG. Die vorgesehene Maßnahmenfläche liegt innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes.

Bewertung

Gemäß Stellungnahme des archäologischen Landesamtes (13.03.2025) sind derzeit keine Auswirkungen auf archäologische Denkmale festzustellen. Es wird auf § 15 DSchG verwiesen.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes, das der Erholung dient – Campingplatz – erhöht sich der Versiegelungsgrad (Schutzgüter Boden und Wasser) in geringem Ausmaß. Durch den erforderlichen Gebäudeabriss kommt es zu einem Verlust des Lebensraumes von Tieren. Bei Berücksichtigung der Vorgaben des Fachbeitrages Artenschutz (Bauzeitenregelung für Abriss und Baufeldherstellung, Amphibienschutzzaun, Kompensation für Lebensraumverlust (Fledermäuse, Gebäudebrüter)) kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden.

Die Umsetzung der Planung führt zu einer geringfügigen Veränderung des Ortsbildes im unmittelbaren Plangebiet, mit einer Fernwirkung ist nicht zu rechnen aufgrund des Erhalts der Gehölzstrukturen in den Randbereichen und der Festsetzung von Gebäudehöhen auf Ebene des Bebauungsplanes.

Durch die Ausweisung einer Maßnahmenfläche werden keine negativen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Das Schmutzwasser des Geländes wird dem örtlichen Kanalnetz und anschließend der Kläranlage in Hasselberg zugeführt.

Das Entwässerungskonzept verfolgt das Ziel einer nachhaltigen und effizienten Ableitung des auf dem Campingplatzgebiet anfallenden Oberflächenwassers. Das Oberflächenwassermanagement sieht verschiedene Bausteine vor:

- Straßenbegleitende Mulden und Gräben zur Sammlung des Regenwassers von den Verkehrsflächen
- Sickerflächen auf den Parzellen
- Sammlung des Oberflächenwassers von Dachflächen und sonstigen versiegelten Flächen

Das abzuleitende Oberflächenwasser wird in unterirdischen Rigolenfüllkörpern im Südosten des Plangebietes gesammelt und gedrosselt dem Vorfluter III des Wasser- und Bodenverbandes Oehe-Maasholm zugeleitet

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg mbH (ASF).

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Photovoltaikanlagen sind regelmäßig nach § 14 Abs. 3 BauNVO zulässig

Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

In Bezug auf Starkregenereignisse berücksichtigt das Entwässerungskonzept die topographische Entwicklung des Geländes und sieht entsprechende Abfluss- und Rückstaumöglichkeiten auch für Starkregenereignisse vor. Zudem befinden sich die ortsveränderlichen Wohnanhänger erhöht auf einem Fahrgestell.

Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Planung sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas zu erwarten.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht gegeben.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Planung den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, und nach § 1 Abs. 6 Buchst. f sind die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie als Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Die Gebäude werden nach dem Standard des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Das GEG enthält Vorgaben zum Gesamtenergiebedarf und zum Einsatz erneuerbarer Energien für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung wie auch zum Wärmeschutz.

Im Plangebiet ist die vorwiegende Nutzung regenerativer Energien vorgesehen (Photovoltaikanlagen im Bereich der Gebäude).

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Weitere Pläne oder Projekte sind im Wirkraum zurzeit nicht im Verfahren oder in Vorbereitung.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Anlage der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Fortführung der bislang ausgeübten Nutzung und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

8.4 Zusammenfassende Darstellung der vorgesehenen Eingriffsvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der F-Planänderung wird der Eingriff planungsrechtlich vorbereitet. Der eigentliche Eingriff und somit auch die Festsetzung von Eingriffsvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt jedoch erst auf der Ebene des B-Planes (s. Umweltbericht zum Vorhabenbezogene 2. Änderung des B-Planes Nr. 8 „Campingplatz Kronsgaard Strand“).

8.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Da mit der vorliegenden Planung ein auch bisher schon als Campingplatz genutzter Bereich überplant wird, sind im Gemeindegebiet keine besser geeigneten Standortalternativen vorhanden.

8.6 Zusätzliche Angaben

Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch die Büros GRZwo, Flensburg und Naturaconcept, Sterup erstellt wurden. Hierbei wurde die folgende Arbeitsmethodik angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und umweltbezogener Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Bestandsaufnahmen.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Da diese geplante Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

8.7 Zusammenfassung Umweltbericht

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Gemeinde Kronsgaard die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung des ehemaligen Campingplatzes Hoeck an der Dänischen Straße schaffen.

Das neue Konzept sieht einen zeitgemäßen, qualitativ hochwertigen Campingplatz mit maximal 57 Standplätzen (50 ortsveränderliche Wohnanhänger und 7 mobile Saunen) vor. Nach

geltendem Planungsrecht waren auf dem bisherigen Campingplatz bis zu 80 Standplätze für Wohnwagen und Zelte zulässig.

Der wirksame FNP der Gemeinde Kronsgaard weist den überwiegenden Teil des Plangebiets bereits als Sondergebiet Campingplatz aus. Lediglich der östliche Teil des Campingplatzes ist im wirksamen FNP als Grünfläche dargestellt. Das Grundstück mit ehemaligen Betriebsleiterwohnhaus und Zufahrt war bisher nicht in das Sondergebiet einbezogen.

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes, das der Erholung dient – Campingplatz – erhöht sich der Versiegelungsgrad (Schutzgüter Boden und Wasser) in geringem Ausmaß. Durch den erforderlichen Gebäudeabriss kommt es zu einem Verlust des Lebensraumes von Tieren. Bei Berücksichtigung der Vorgaben des Fachbeitrages Artenschutz (Bauzeitenregelung für Abriss und Baufeldherstellung, Amphibienschutzzaun, Kompensation für Lebensraumverlust (Fledermäuse, Gebäudebrüter)) kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden.

Die Umsetzung der Planung führt zu einer geringfügigen Veränderung des Ortsbildes im unmittelbaren Plangebiet, mit einer Fernwirkung ist nicht zu rechnen aufgrund des Erhalts der Gehölzstrukturen in den Randbereichen und der Festsetzung von Gebäudehöhen auf Ebene des Bebauungsplanes.

Durch die Ausweisung einer Maßnahmenfläche werden keine negativen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Die durch die Planung vorbereiteten erheblichen Umweltauswirkungen werden grundsätzlich als kompensationsfähig angesehen und sind durch Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplanes weitestgehend zu minimieren und verbleibende Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

8.8 Quellen Umweltbericht

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein) vom 30. Dezember 2014
- Innenministerium und Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass); Amtsblatt Schleswig-Holstein 2015 S. 719;
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI): Gemeinsamer Erlass zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten: Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung, 10.10.2019
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und Innenministerium: Gemeinsamer Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht mit Stand vom 9. Dezember 2013.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, 2019: Verfahrenserlass zur Bauleitplanung
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
- Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020)
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021)
- Regionalplan für den Planungsraum V (2002)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Kronsgaard (1973)
- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kronsgaard (1986)
- Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 8 der Gemeinde Kronsgaard (1986)
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Erweiterung Campingplatz Hoeck“ der Gemeinde Kronsgaard (1995)
- Stellungnahme ALSH, 13.03.2025
- Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg, 14.05.2025
- Boden & Lipka, 2025: Baugrundgutachten
- Görrissen, 2022: Fachbeitrag Artenschutz BV ehem. Campingplatz Hoeck
- Görrissen, 2025: Brutvogelkartierung BV Freiflächen-Photovoltaikanlage Tiny-House-Siedlung Kronsgaard
- Haase + Reimer Ingenieure GbR, 2026: Entwässerungskonzept

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Kronsgaard, am

.....
(Bürgermeister)

Anlage
Natura 2000-Vorprüfung
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag